

Aktenzeichen:
53 O 165/23

Verbraucherzentrale
Bundesverband

20. Feb. 2024

EINGEGANGEN



Landgericht Stuttgart

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

**Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände
Verbraucherzentrale Bundesverband e. V.**

vertreten durch d. Vorständin
Rudi-Dutschke-Straße 17, 10969 Berlin
- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

gegen

Wüstenrot Bausparkasse AG

vertreten durch d. Vorstand
W&W-Platz 1, 70806 Kornwestheim
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen unzulässiger Allgemeiner Geschäftsbedingungen

hat das Landgericht Stuttgart - 53. Zivilkammer - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht
den Richter am Landgericht und den Richter am Landgericht am
19.02.2024 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 05.02.2024 für Recht erkannt:

- I. Der Beklagten wird untersagt, gegenüber Verbrauchern gemäß § 13 BGB die nachfolgenden oder inhaltsgleichen Klauseln in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Zusammenhang mit Bausparverträgen zu verwenden oder sich auf diese Klauseln zu berufen:
 1. Den Halbsatz „oder in den Hausmitteilungen der Bausparkasse bekannt gegeben“ in Abs. (1) von § 21 (Bedingungsänderungen).
 2. In § 21 (Bedingungsänderungen) in Abs. (3):

„a) Betrifft die Änderung § 16 Abs. 3, 4 oder 5, die §§ 18, 19, 20 Abs. 1, § 22 oder die Präambel, gilt die Zustimmung als erteilt, wenn der Bausparer der Änderung nicht binnen zwei Monaten nach Zugang einer Mitteilung nach Abs. 1 in Textform widerspricht und bei Beginn der Frist auf die Bedeutung des unterlassenen Widerspruchs hingewiesen wurde.“
- II. Der Beklagten wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein Ordnungsgeld bis zu 250.000 Euro (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten angedroht.
- III. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 260 Euro zuzüglich Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. hieraus seit dem 13.09.2023 zu bezahlen.
- IV. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
- V. Die Kosten des Rechtsstreits werden gegeneinander aufgehoben.
- VI. Das Urteil ist für den Kläger vorläufig vollstreckbar, hinsichtlich Ziff. I und Ziff. II in Höhe von 10.000 Euro, hinsichtlich Ziff. III und wegen der Kosten gegen Sicherheitsleistung i.H.v. 120 Prozent des jeweils zu vollstrecken den Betrages.
- VII. Der Streitwert wird auf 17.500 Euro festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger nimmt gemäß § 1 UKlaG die Beklagte auf Unterlassung der Verwendung bestimmter Allgemeiner Geschäftsbedingungen geltend und erhebt einen auf § 8 UWG gestützten Anspruch auf Folgenbeseitigung.

Der Kläger ist eine klagebefugte Stelle nach §§ 3, 4 UKlaG a.F. Die Beklagte ist eine Bausparkasse und verwendet in ihren Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge (ABB) im „Tarif D 2020, Tarifvarianten Kompakt (KP), Komfort (KF), Premium (P), Trend (T) und Spezial (S) für Neuabschlüsse ab dem 01.10.2020“ u.a. folgende Klauseln (im Folgenden: ABB – Anlage K 1):

„§ 17 Kontogebühr, Entgelte und Aufwendungen

(1) Für jedes Bausparkonto in den Tarifvarianten KP, KF, P und T berechnet die Bausparkasse in der Sparphase bei Jahresbeginn eine Kontogebühr in Höhe von 15 Euro. Die Sparphase beginnt mit dem Abschluss des Bausparvertrages und endet mit seiner Auflösung oder mit der ersten (Teil-)Auszahlung des Bauspardarlehen. Die Bausparkasse berechnet auch dann keine Kontogebühr mehr, wenn der Bausparer keinen Anspruch auf ein Bauspardarlehen mehr erlangen kann, weil das Bausparguthaben die Bausparsumme erreicht hat oder der Bausparvertrag gemäß § 5 Abs. 4 ohne einen Anspruch auf ein Bauspardarlehen fortgesetzt wird.

Im ersten Vertragsjahr wird bei Vertragsbeginn bei Abschlüssen im ersten Kalenderhalbjahr die volle, bei Abschlüssen im zweiten Kalenderhalbjahr zwei Drittel der Gebühr berechnet. Bei Vertragsabschluss in den letzten 2 Monaten eines Jahres verzichtet die Bausparkasse in diesem Jahr auf die Kontogebühr, sofern bei dem Bausparvertrag keine Gut- oder Lastschriften angefallen sind.

Bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Bausparer sein 16. Lebensjahr vollendet hat, wird die Kontogebühr nicht berechnet.

...

§ 21 Bedingungsänderungen

(1) Änderungen der Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge werden dem Bausparer in Textform mitgeteilt oder in den Hausmitteilungen der Bausparkasse unter deutlicher Hervorhebung bekannt gegeben. Änderungen können auch auf elektronischem Kommunikationsweg übermittelt werden, wenn diese Form im Rahmen der Geschäftsbeziehung vereinbart worden ist.

(2) Ohne Einverständnis des Bausparers, aber mit Zustimmung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), können die Bestimmungen der §§ 2 bis 7, 9 bis 15 und 20 Abs. 2 mit Wirkung für bestehende Verträge geändert werden.

(3) Änderungen der übrigen Bestimmungen bedürfen des Einverständnisses des Bausparers.

a) Betrifft die Änderung § 16 Abs. 3, 4 oder 5, die §§ 18, 19, 20 Abs. 1, § 22 oder die Präambel, gilt die Zustimmung als erteilt, wenn der Bausparer der Änderung nicht binnen zwei Monaten nach Zugang einer Mitteilung nach Abs. 1 in Textform widerspricht und bei Beginn der Frist auf die Bedeutung des unterlassenen Widerspruchs hingewiesen wurde.

b) Betrifft die Änderung die §§ 1, 8, 16 Abs. 1 oder 2, § 17 oder § 21, gilt die Zustimmung unter den Voraussetzungen des Abs. 3 a) als erteilt, wenn

- aa) die Bausparbedingungen an nach Abschluss des Vertrags geänderte gesetzliche Regelungen angepasst werden, oder
- bb) die Bausparbedingungen an nach Abschluss des Vertrags ergangene höchststrichterliche Rechtsprechung angepasst werden, oder
- cc) die Änderung für den Bausparer lediglich rechtlich vorteilhaft ist, oder
- dd) die Änderung lediglich redaktionellen Zwecken dient und keine inhaltlichen Auswirkungen hat.“

Der Kläger hat die Beklagte mit Schreiben vom 29.03.2023 abgemahnt (Anlage K 2). Diese hat die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung – wie sie vom Kläger verlangt worden ist – abgelehnt und stattdessen mit Schreiben vom 20.07.2023 eine Unterlassungserklärung angeboten, die aus Sicht des Klägers nicht annahmefähig war (Anlage K 9).

Der Kläger ist der Ansicht, die Klausel des Antrags Ziff. I 2 verstoße gegen §§ 308 Nr. 4 BGB. Sie sehe eine Berücksichtigung der Interessen des Verbrauchers von vornherein nicht vor. Zugleich verstoße die Klausel gegen die wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung der §§ 305 Abs. 2, 311 Abs. 1, 145 BGB ff. Das gelte auch für Klausel des Antrags Ziff. I 3. Letztendlich sei die Klausel I 2 auch wegen Intransparenz (§ 307 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 Satz 2 BGB) unangemessen. Hinsichtlich der Klausel zu Antrag Ziff. I 3 treffe die Prämisse der Beklagten nicht zu, dass diese nur unwesentliche und weder die Hauptleistung, noch das Äquivalenzverhältnis von Leistung und Gegenleistung erheblich beeinträchtigende Änderungen betreffe.

Die geltend gemachte Informationsverpflichtung ergebe sich als Folgenbeseitigungsanspruch hinsichtlich der zunächst mit dem Antrag Ziff. I 1 begehrten Unterlassung betreffend § 17 ABB.

Wegen des weiteren Vorbringens des Klägers wird auf die Klageschrift vom 25.08.2023 sowie die Schriftsätze vom 07.11.2023, vom 05.12.2023, vom 21.12.2023 und vom 12.01.2024 verwiesen.

Mit dem Antrag Ziff. I 1 hatte der Kläger beantragt, der Beklagten zu untersagen, gegenüber Verbrauchern gemäß § 13 BGB die nachfolgenden oder inhaltsgleiche Klauseln in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Zusammenhang mit Bausparverträgen zu verwenden oder sich auf diese Klauseln zu berufen:

1. (Soweit auf die Klausel „Die Sparphase beginnt mit dem Abschluss des Bausparvertrages und endet mit seiner Auflösung oder mit der ersten (Teil-)Auszahlung des Bauspardarlebens. Die Bausparkasse berechnet auch dann keine Kontogebühr mehr, wenn der Bausparer keinen Anspruch auf ein Bauspardarlehen mehr erlangen kann, weil

das Bausparguthaben die Bausparsumme erreicht hat oder der Bausparvertrag gemäß § 5 Abs. 4 ohne einen Anspruch auf ein Bauspardarlehen fortgesetzt wird." verwiesen wird:)

§ 17 Kontogebühr, Entgelte und Aufwendungen

(1) Für jedes Bausparkonto in den Tarifvarianten KP, KF, P und T berechnet die Bausparkasse in der Sparphase bei Jahresbeginn eine Kontogebühr in Höhe von 15 Euro. ...

Im ersten Vertragsjahr wird bei Vertragsbeginn bei Abschlüssen im ersten Kalenderhalbjahr die volle, bei Abschlüssen im zweiten Kalenderhalbjahr zwei Drittel der Gebühr berechnet. Bei Vertragsabschluss in den letzten 2 Monaten eines Jahres verzichtet die Bausparkasse in diesem Jahr auf die Kontogebühr, sofern bei dem Bausparvertrag keine Gut- oder Lastschriften angefallen sind.

Bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Bausparer sein 16. Lebensjahr vollendet hat, wird die Kontogebühr nicht berechnet.

Die Parteien haben den Rechtsstreit in der mündlichen Verhandlung vom 05.02.2024 insofern übereinstimmend für erledigt erklärt.

Der Kläger beantragt daher zuletzt:

- I. Der Beklagten wird untersagt, gegenüber Verbrauchern gemäß § 13 BGB die nachfolgenden oder inhaltsgleiche Klauseln in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Zusammenhang mit Bausparverträgen zu verwenden oder sich auf diese Klauseln zu berufen:

[1. übereinstimmend für erledigt erklärt]

2. § 21 Bedingungsänderungen

(1) Änderungen der Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge werden dem Bausparer... in den Hausmitteilungen der Bausparkasse unter deutlicher Hervorhebung bekannt gegeben.

3. § 21 Bedingungsänderungen

(3) Änderungen der übrigen Bestimmungen bedürfen des Einverständnisses des Bausparers.

a) Betrifft die Änderung § 16 Abs. 3, 4 oder 5, die §§ 18, 19, 20 Abs. 1, § 22 oder die Präambel, gilt die Zustimmung als erteilt, wenn der Bausparer der Änderung nicht binnen zwei Monaten nach Zugang

einer Mitteilung nach Abs. 1 in Textform widerspricht und bei Beginn der Frist auf die Bedeutung des unterlassenen Widerspruchs hingewiesen wurde.

- II. Der Beklagten wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein Ordnungsgeld bis zu 250.000 Euro (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten angedroht.
- III. Die Beklagte wird verurteilt, Verbrauchern gemäß § 13 BGB, die mit der Beklagten einen Bausparvertrag in den Tarifvarianten gemäß Klagantrag Ziff. I 1 abgeschlossen haben und von denen die Beklagte eine Kontogebühr gemäß Klagantrag Ziff. I 1 vereinnahmt hat, innerhalb eines Monats nach Rechtskraft ein Schreiben zuzuleiten, in dem auf die Rechtswidrigkeit der Klausel gemäß Klagantrag Ziff. I 1 hingewiesen wird.
- IV. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 260 Euro zuzüglich Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p.a. hieraus seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Bezogen auf den Klagantrag Ziff. I 2 ist sie der Ansicht, die Regelung sei nicht intransparent. Denn dem Bausparer werde in § 21 Abs. 1 ABB unmissverständlich und auch transparent mitgeteilt, dass er über Änderungen der ABB in Textform oder in den Hausmitteilungen der Bausparkasse informiert werde. Damit sei für einen durchschnittlichen Bausparer, auf welchen es ankomme, klar, dass sie ihn auf alle Fälle über Änderungen der ABB informieren werde, wobei sie die Wahl habe, dies entweder in Textform oder in den Hausmitteilungen zu tun. Dabei sei es nicht notwendig, dem Bausparer ergänzend auch noch mitzuteilen, auf welchem Wege und in welchem Intervall die Hausmitteilungen übermittelt würden.

Das Verbot von Änderungen per Zustimmungsfiktion beziehe sich gerade nicht auf Änderungen von unwesentlichen, nicht in das Vertragsgefüge besonders tief eingreifenden Regelungen, die das Äquivalenzverhältnis nicht in einer erheblichen, die Position des Vertrags nicht entwertenden Art und Weise berührten. Um solche gehe es aber bei den Änderungen, die nach § 21 Abs. 3 lit. a ABB zulässig seien (Antrag Ziff. I 3).

Beim Klagantrag Ziff. III offenbare sich die Unbestimmtheit des Begehrens des Klägers, da dieser gerade bei diesem Antrag den konkret betroffenen Bausparvertrag „Wohn Sparen Tarif D 2020“ nicht erwähne, sondern allein und ausschließlich auf „Unter-Tarifvarianten“ abstelle, welche zur Bestimmung, zur Erkennbarkeit sowie zur Erfassung und Konkretisierung des vom Klageantrag betroffenen Bausparvertrages völlig ungeeignet seien. Nach Ergehen der Grundsatzentscheidung

des Bundesgerichtshofs vom 15.11.2022 – XI ZR 551/21 – habe sie sich an die von diesem aufgestellten Vorgaben gehalten und von ihren Kunden bei solchen Bausparverträgen entsprechende Kontogebühren nicht mehr verlangt und sich auch nicht mehr bei laufenden Verträgen hierauf berufen. Es könne daher weder von einer fortbestehenden Gefährdung des Bausparers für die Zukunft noch von einer spürbaren unlauteren Beeinträchtigung des Bausparers i.S. von § 3a UWG gesprochen werden. In Bezug auf den geltend gemachten etwaigen Informationsanspruch erhebe sie zudem die Einrede der Verjährung, mit der Konsequenz, dass von einem etwaigen Informationsanspruch nur unverjährte Ansprüche erfasst sein könnten.

Wegen des weiteren Vortrags der Beklagten wird auf die Klageerwiderung vom 10.11.2023 und die Schriftsätze vom 20.12.2023 und vom 10.01.2024 verwiesen.

Vor der Kammer fand am 05.02.2024 eine mündliche Verhandlung statt, auf deren Protokoll Bezug genommen wird und in deren Nachgang die Beklagte mit Schriftsatz vom 08.02.2024 ergänzend vorgetragen hat.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist hinsichtlich der noch geltend gemachten Unterlassungsbegehren begründet, ebenso hinsichtlich der Klaganträge Ziff. II und Ziff. IV. Unbegründet ist die zulässige Klage bezüglich des Antrags Ziff. III.

I.

Die Klage ist zulässig.

A.

Das angerufene Landgericht Stuttgart ist nach § 6 UKlaG a.F. sachlich und örtlich zuständig.

B.

Das Klagebegehren ist zulässig, insbesondere hinreichend bestimmt.

Der Klagantrag Ziff. III erweist sich als zulässig. Mit Blick auf den – übereinstimmend für erledigt erklärten – Antrag Ziff. I 1, der zur Auslegung des weiterhin gestellten Antrags Ziff. III heranzuziehen ist, ist insofern eindeutig davon auszugehen, dass sich das Begehren des Klägers nur auf Bausparverträge nach dem Tarif D 2020 mit verschiedenen Tarifvarianten bezieht.

Soweit die Beklagte geltend macht, der Kläger erwecke durch die Formulierung „im Zusammenhang mit Bausparverträgen“ im Rahmen des ursprünglichen Antrags Ziff. I 1 den Eindruck, die angegriffenen und in den als Anlage K 1 vorgelegten ABB enthaltenen Regelungen seien Inhalt aller Bausparverträge jedweden Tarifs, kann sie damit nicht durchdringen.

Grundsätzlich ist ein Klagantrag hinreichend bestimmt, wenn er den erhobenen Anspruch durch Bezifferung oder gegenständliche Beschreibung so konkret bezeichnet, dass der Rahmen der begehrten Entscheidung (§ 308 ZPO) klar abgegrenzt ist, Inhalt und Umfang der materiellen Rechtskraft der begehrten Entscheidung (§ 322 ZPO) erkennbar sind, das Risiko des (eventuell teilweisen) Unterliegens des Klägers nicht durch vermeidbare Ungenauigkeit auf den Beklagten abgewälzt und eine etwaige Zwangsvollstreckung nicht mit einer Fortsetzung des Streits im Vollstreckungsverfahren belastet wird. Eine hinreichende Bestimmtheit ist für gewöhnlich gegeben, wenn eine Bezugnahme auf die konkrete Verletzungshandlung erfolgt oder die konkret angegriffene Verletzungsform antragsgegenständlich ist und der Klageantrag zumindest unter Heranziehung des Klagevortrags unzweideutig erkennen lässt, in welchen Merkmalen des angegriffenen

Verhaltens die Grundlage und der Anknüpfungspunkt für den Rechtsverstoß und damit das Unterlassungsgebot liegen soll (vgl. nur BGH, Urteile vom 02.06.2022 – I ZR 140/15 Rn. 26 und vom 17.07.2003 – I ZR 259/00 unter II).

Nach diesen Grundsätzen kann hier eine Unbestimmtheit des Klagantrags nicht angenommen werden, da sich das klägerische Begehren, wie sich aus der Klageschrift, der beigelegten Anlage K 1 und dem weiteren schriftsätzlichen Vorbringen ergibt, nur auf Bausparverträge nach dem Tarif D 2020 mit verschiedenen Tarifvarianten bezieht, nicht dagegen auf „Wohn-Riester-Bausparverträge“ oder auf Bausparverträge, die bei der Niederlassung der Beklagten in Luxemburg abgeschlossen werden.

II.

Die Klage ist bezüglich der Klaganträge Ziff. I. Ziff. II (unten A und B) und Ziff. IV (unten D) begründet, nicht dagegen im Antrag Ziff. III (unten C).

A.

Der Kläger ist gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 UKlaG a.F. bezüglich des Unterlassungsanspruchs aus § 1 UKlaG klagebefugt und aktivlegitimiert (Antrag Ziff. I).

Er hat gegen die Beklagte einen Anspruch aus § 1 UKlaG auf Unterlassung der Verwendung der hier gegenständlichen Klauseln, dessen Umfang sich aus dem Tenor ergibt. Dabei umfasst der Unterlassungsanspruch aus § 1 UKlaG neben der Pflicht, die Verwendung einer Klausel in Neuverträgen zu unterlassen, auch die Verpflichtung, bei der Durchführung bereits bestehender Verträge die beanstandete Klausel nicht anzuwenden (vgl. nur BGH Urteil vom 15.11.2022 – XI ZR 551/21 Rn. 41).

1. Die unter § 21 Abs. 1 ABB enthaltene Klausel ist im Hinblick auf die – hier einzig zum Gegenstand der Klage gemachte – Passage „oder in den Hausmitteilungen der Bausparkasse bekannt gegeben“ unwirksam (vgl. dazu bereits LG Stuttgart, Urteil vom 16.12.2022 – 53 O 165/22).

a) § 21 Abs. 1 ABB gibt der Beklagten kein Änderungsrecht i.S. von § 308 Nr. 4 BGB in Bezug auf die ABB, sondern regelt allein den Weg der Mitteilung solcher Änderungen.

Die Klausel muss im Zusammenhang gesehen werden, insbesondere unter Berücksichtigung der Regelung in den folgenden Absätzen der Klausel. Dort werden die Voraussetzungen einer Änderung der ABB detailliert geregelt. Da von den Absätzen 2 und 3 des § 21 sämtliche Paragraphen der ABB erfasst werden, bleibt aus Sicht des Bausparers kein eventuell durch Abs. 1 zu regelnder Rest übrig.

b) Die Regelung verstößt jedoch teilweise gegen das Transparenzgebot aus § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB.

aa) Nach § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB kann sich eine unangemessene Benachteiligung des Vertragspartners i.S. des § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB auch daraus ergeben, dass eine Bestimmung in Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht klar und verständlich ist. Der Verwender Allgemeiner Geschäftsbedingungen ist nach den Grundsätzen von Treu und Glauben verpflichtet, Rechte und Pflichten seiner Vertragspartner möglichst klar und durchschaubar darzustellen sowie wirtschaftliche Nachteile und Belastungen so weit erkennen zu lassen, wie dies nach den Umständen gefordert werden kann. Bei der Bewertung der Transparenz einer Vertragsklausel ist auf die Erwartungen und Erkenntnismöglichkeiten eines durchschnittlichen Vertragspartners des Verwenders im Zeitpunkt des Vertragsschlusses abzustellen. Dabei sind Allgemeine Geschäftsbedingungen nach ihrem objektiven Inhalt und typischen Sinn einheitlich so auszulegen, wie sie von verständigen und redlichen Vertragspartnern unter Abwägung der Interessen der normalerweise beteiligten Kreise verstanden werden (vgl. dazu nur BGH, Urteil vom 07.04.2022 – I ZR 212/20 Rn. 47).

bb) Diesen Anforderungen wird die Klausel hinsichtlich der Passage „oder in den Hausmitteilungen der Bausparkasse bekannt gegeben“ nicht gerecht.

An keiner Stelle der ABB wird definiert, was „die Hausmitteilungen“ der Beklagten sind. Der Bausparer kann also bei Abschluss des Vertrages nicht erkennen, auf welchem Wege ihm eventuelle Änderungen der ABB mitgeteilt werden sollen. Weder wird deutlich, ob die „Hausmitteilungen“ dem Bausparer übermittelt werden und, noch, wie und in welchem Intervall dies erfolgt.

cc) Die Kammer hält insofern an ihrer Entscheidung im Urteil vom 16.12.2022 (53 O 165/22) fest.

Soweit die Beklagte dagegen anführt, dass es nicht notwendig sei, dem Bausparer ergänzend auch noch mitzuteilen, auf welchem Wege und in welchem Intervall die Hausmitteilungen dem Bausparer übermittelt würden, greift dies zu kurz.

Sie berücksichtigt nicht, dass für den Bausparer von vornherein nicht klar ersichtlich ist, um was es sich bei den „Hausmitteilungen“ der Beklagten handelt. Er vermag schon nicht zu erkennen, um welches Informationsmedium es sich handeln soll, zumal sich aus der Auslegung der Bestimmung in § 21 Abs. 1 ABB für den Bausparer ergeben kann, dass die „Hausmitteilung“ ihm selbst gerade nicht zugegangen werden muss. Denn insoweit ist im Verbandsprozess bei einer mehrdeutigen Klausel von den möglichen Auslegungen diejenige zugrunde zu legen ist, die zur Unwirksamkeit der Klausel führt (ständige Rechtsprechung, vgl. nur BGH, Urteil vom 27.07.2023 – IX ZR 267/20 Rn. 29). Die Regelung differenziert insoweit zwischen der Mitteilung an den Bausparer direkt im Wege der Textform und einer – allgemeiner gehaltenen – Bekanntgabe in einer Hausmitteilung.

Anders als die Beklagte meint, wird dem durchschnittlichen Bausparer demnach auch nicht klar, dass die Bausparkasse ihn selbst – direkt – auf alle Fälle über Änderungen der ABB informieren wird. Damit bleibt für ihn offen, wie und ob er Kenntnis des Inhalts von „Hausmitteilungen“ erhält.

dd) Dies führt jedoch nur zur teilweisen Unwirksamkeit der Regelung.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs können inhaltlich voneinander trennbare, einzeln aus sich heraus verständliche Regelungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch dann Gegenstand einer gesonderten Wirksamkeitsprüfung sein, wenn sie in einem äußeren sprachlichen Zusammenhang mit anderen – unwirksamen – Regelungen stehen. Nur wenn der als wirksam anzusehende Teil im Gesamtgefüge des Vertrags nicht mehr sinnvoll, insbesondere der als unwirksam beanstandete Klauselteil von so einschneidender Bedeutung ist, dass von einer gänzlich neuen, von der bisherigen völlig abweichenden Vertragsgestaltung gesprochen werden muss, ergreift die Unwirksamkeit der Teilklausel die Gesamtklausel. Die inhaltliche Trennbarkeit einer Klausel und damit die Möglichkeit ihrer Zerlegung in einen inhaltlich zulässigen und einen inhaltlich unzulässigen Teil ist immer dann gegeben, wenn der unwirksame Teil der Klausel gestrichen werden kann, ohne dass der Sinn des anderen Teils darunter leidet (sog. blue-pencil-test; BGH, Urteil vom 31.03.2021 – IV ZR 221/19 Rn. 64).

Demnach kann in § 21 Abs. 1 ABB die Passage „oder in den Hausmitteilungen der Bausparkasse bekannt gegeben“ gestrichen werden, ohne dass die Restklausel ihren Sinn verliert. Es verbleibt bei der Mitteilung von Änderungen in Textform, die nicht zu beanstanden ist.

2. Die angegriffene Klausel unter § 21 Abs. 3 lit. a ABB hält einer Inhaltskontrolle nach § 307 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB nicht stand und ist deshalb unwirksam.

a) Die Klausel regelt nach dem maßgeblichen Verständnis des Bausparers eine Befugnis zu einer einseitigen Änderung der ABB durch die Beklagte. Eine Änderung des Vertragsverhältnisses soll im Wege eines - gegebenenfalls fingierten - Konsenses zustande kommen.

Damit weicht § 21 Abs. 3 lit. a ABB von wesentlichen Grundgedanken der § 305 Abs. 2, § 311 Abs. 1, §§ 145 ff. BGB ab, indem das Schweigen des Verwendungsgegners als Annahme eines Vertragsänderungsantrags qualifiziert wird (BGH, Urteil vom 27.04.2021 – XI ZR 26/20 Rn. 22). Das bürgerliche Recht sieht insoweit auch keine Differenzierung danach vor, ob die Änderung des bestehenden Vertragsverhältnisses eine wesentliche oder eine nebensächliche Regelung betrifft. Jede Änderung an einem bestehenden Vertrag bedarf, soweit es keine spezialgesetzlichen Ausnahmen gibt, einer Einigung der Vertragsparteien über die Änderung. Im Verkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern stellt ein Schweigen auf ein Angebot damit keine Willenserklärung dar. Dies ist eine der wesentlichen Grundlagen des Bürgerlichen Rechts. Hiervon weicht die Regelung der Beklagten ab.

b) Diese Abweichung von wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung benachteiligt die Bausparer unangemessen nach § 307 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB.

aa) Eine unangemessene Benachteiligung des Vertragspartners des Verwenders wird vermutet, wenn eine klauselmäßige Abweichung von wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung gegeben ist. Diese Vermutung ist widerlegt, wenn die Abweichung vom gesetzlichen Leitbild auf Grundlage einer umfassenden Interessenabwägung sachlich gerechtfertigt und der gesetzliche Schutzzweck auf andere Weise sichergestellt ist (BGH, Urteil vom 27.04.2021 – XI ZR 26/20 Rn. 24).

bb) Danach ist die Vermutung hier indes nicht widerlegt.

(1) § 21 Abs. 3 lit. a ABB bietet eine Handhabe, unter Zuhilfenahme einer Zustimmungsfiktion im Falle einer fehlenden fristgerechten Ablehnung das Vertragsgefüge teilweise umzugestalten. Der Bausparer muss nicht für, sondern gegen die von der Beklagten gewünschte Vertragsänderung aktiv werden. Aus welchen Gründen (Lethargie, Desinteresse, intellektuelle Überforderung, Unbeholfenheit, Krankheit oder tatsächliches Einverständnis) er untätig bleibt, hat auf die Rechtswirkungen der Klausel keinen Einfluss. Die Klausel läuft deshalb gerade gegenüber ungewandten Verbrauchern tatsächlich auf eine einseitige, inhaltlich nicht eingegrenzte Änderungsbefugnis der Beklagten hinaus (vgl. zu diesem Gedanken BGH, Urteil vom 27.04.2021 – XI ZR 26/20 Rn. 24).

(2) Von dieser Änderungsbefugnis sind entgegen der Auffassung der Beklagten – abgesehen von § 16 Abs. 5 ABB und § 22 ABB – auch nicht nur nebensächliche Regelungen der ABB betroffen.

Sie soll für Änderungen der Präambel, der Dauer des Abrechnungszeitraumes des Kontos, die Übersendung von Schriftstücken an ein Online-Postfach des Bausparers, Anforderungen an Änderungsmitteilungen (§ 16 Abs. 3 – Abs. 5 ABB), der Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte (§ 18 ABB), der Nachweispflichten der Erben im Falle des Todes des Bausparers und der Erfüllungswirkung zugunsten der Beklagten gegenüber den nachgewiesenen Erben (§ 19 ABB), der Mitgliedschaft am Einlagensicherungssystem der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH (§ 20 Abs. 1 ABB) sowie der Beteiligung an einer außergerichtlichen Streitschlichtung (§ 22 ABB) gelten.

(a) Dies sind – abgesehen von § 16 Abs. 5 ABB und § 22 ABB – wichtige Regelungen, deren Änderungen erhebliche Folgen für den Bausparer und seine Rechtsposition zeitigen können. Daher stehen insofern weitreichende, die Grundlagen der rechtlichen Beziehungen der Parteien betreffende Änderungen, die dem Abschluss eines neuen Vertrags gleichkommen können, in Rede, hinsichtlich derer ein den Erfordernissen der §§ 305 Abs. 2, 311 Abs. 1, 145 ff. BGB genügender Änderungsvertrag notwendig ist (vgl. dazu BGH, Urteil vom 27.04.2021 – XI ZR 26/20 Rn. 27).

Auch wenn Hauptleistungspflichten der Parteien – etwa Klauseln über Sparzahlungen, Verzinsung des Bausparguthabens, Zuteilung des Bausparvertrages, Bereitstellung von Bausparguthaben und Bauspardarlehen, Darlehensvoraussetzungen/Sicherheiten, Auszahlung des Bauspardarlehens sowie Verzinsung und Tilgung des Bauspardarlehens sowie Kündigungsvoraussetzungen – von § 21 Abs. 3 lit. a ABB ausgenommen sind, ändert dies nichts daran, dass insoweit Regelungen betroffen sind, die Auswirkungen auf die maßgeblichen Rechte des Bausparers und

Pflichten der Beklagten haben können. Insoweit ist nämlich stets zu beachten, dass der Bausparvertrag bereits bei Abschluss auf eine spätere Leistung mit weitgehend bestimmtem Umfang (Verschaffung eines zinsgünstigen Bauspardarlehens) gerichtet ist und die schützenswerten Interessen des Bausparers gerade auch auf den Erhalt dieser Rechtsposition gerichtet sind.

So kann insbesondere durch Änderungen der Präambel der Charakter des Vertrages nachträglich verändert werden. Die Präambel rekurriert auf Inhalt und Zweck des Bausparens gemäß dem Bausparkassengesetz und bestimmt damit den Kern des abgeschlossenen Vertrages und geht daher über die bloße Regelung einzelner Vertragsrechte hinaus. Sie stellt sich allein schon aus diesem Grund als ganz wesentliches Element der vertraglichen Regelungen dar. Änderungen der Präambel können geeignet sein, Essentialia des Vertrags, insbesondere aller von der Beklagten geschuldeten Leistungen, unter Einschluss der Hauptleistungen, zu tangieren, ohne dass eine Einschränkung bestünde. Die Beklagte erhält damit eine Handhabe, das Vertragsgefüge insgesamt umzugestalten, insbesondere das Äquivalenzverhältnis von Leistungen und Gegenleistungen erheblich zu ihren Gunsten zu verschieben und damit die Position des Bausparers zu entwerten (vgl. zu diesem Gedanken: BGH, Urteil vom 11.10.2007 – III ZR 63/07 Rn. 31).

Leistungsverweigerungsrechte und eine Regelung zu einem Aufrechnungsverbot, wie sie in § 18 ABB thematisiert sind, betreffen das Äquivalenzverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung und tangieren damit Rechte des Bausparers, die sich auf die Zuteilung des Bausparvertrages auswirken können. Allein der Umstand, dass in § 18 ABB in der hier zu beurteilenden Fassung nur Rechte der Beklagten geregelt sind, schließt nicht aus, dass auch Regelungen zu Ungunsten des Bausparers getroffen werden, die nach § 309 Nr. 2, 3 BGB nur eingeschränkt zulässig sind. Auch so wäre der Beklagten die Möglichkeit eröffnet, das Äquivalenzverhältnis maßgeblich zu ihren Gunsten zu verschieben und die Rechtsstellung des Bausparers, der an den langfristigen Vertrag gebunden ist, nicht nur unmaßgeblich zu entwerten.

§ 19 ABB sichert dem Bausparer, dass nach seinem Tode die Verfügungsberechtigung demjenigen zukommt, der dies nach seinem Willen sein soll, so dass auch insofern die Gewährleistung der Vertragserfüllung seitens der Beklagten im Interesse des Bausparers in Rede steht.

Die in § 20 Abs. 1 ABB festgeschriebene Mitgliedschaft der Beklagten am Einlagensicherungssystem der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH dient dem Interesse des Bausparers an der Sicherung des von ihm erbrachten Kapitals und tangiert damit unmittelbar seine Vermögensinteressen.

Aber auch die Möglichkeit eines Widerspruchs nach § 16 Abs. 3 ABB gegenüber dem von der Beklagten übersandten Jahreskontoauszug dient der Sicherung der Spar- und Tilgungszahlungen des Bausparers. Änderungen könnten geeignet sein, dies in Frage zu stellen.

Die Übersendung von Dokumenten nach § 16 Abs. 4 ABB an ein Online-Postfach bei der Beklagten kann mit Blick auf die damit verbundene Möglichkeit einer Zugangsfiktion von Erklärungen wesentlichen Einfluss auf den Vertrag und Rechte und Pflichten des Bausparers haben. Daher

können auch hier Änderungen dazu führen, die im Laufe des Bausparvertrags erworbene Rechtsposition zu tangieren.

(b) Lediglich hinsichtlich § 16 Abs. 5 ABB und § 22 ABB kann eine erhebliche Auswirkung auf die maßgeblichen Rechte des Bausparers bzw. auf Pflichten der Beklagten im Falle einer Änderung der Bestimmung nicht erkannt werden.

Mitteilungspflichten nach § 16 Abs. 5 ABB betreffen insofern vornehmlich die Abwicklung des Vertrages, tangieren aber nicht die Rechtsposition des Bausparers mit Blick auf die von ihm begehrte Leistung seitens der Beklagten auf Verschaffung eines zinsgünstigen Bauspardarlehens.

Die Teilnahme an außergerichtlichen Streitschlichtungsverfahren gewährt dem Bausparer lediglich eine zusätzliche Option zur Rechtewahrnehmung, berührt allerdings nicht unmittelbar sein Interesse an der Vertragserfüllung durch die Beklagten. Ihm wird lediglich die Möglichkeit einer kostengünstigeren Interessenwahrnehmung eröffnet.

(3) Eine sachliche Rechtfertigung für eine derart weitreichende Änderungskompetenz hat die Beklagte nicht vorgetragen und ist auch nicht ersichtlich.

(a) Zunächst ist zwar zu berücksichtigen, dass es sich bei Bausparverträgen regelmäßig um Verträge mit langer Laufzeit handelt, bei denen ein Bedürfnis nach Änderung der Vertragsgrundlagen und damit auch der Allgemeinen Geschäftsbedingungen entstehen kann. Die Beklagte verfügt indes – anders als Klauselverwender im Rahmen anderer Dauerschuldverhältnisse – bereits über eine weiterreichende Änderungsbefugnis aufgrund der hier nicht in Rede stehenden Klausel des § 21 Abs. 2 ABB., die sogar – ohne jedwedes Zustimmungserfordernis des Bausparers – noch wesentlichere Vertragsbestandteile erfasst. Ihr grundsätzlich bestehendes Bedürfnis nach Änderung laufender Verträge ist folglich nicht abhängig von der Zustimmungsfiktion wie sie in § 21 Abs. 3 lit. a ABB für einzelne Regelungen in der ABB vorgesehen ist. Darüber hinaus bietet die Zustimmungsfiktion im Verwaltungsablauf der Beklagten keine wesentlichen Vorteile gegenüber der Einholung des Einverständnisses (vgl. dazu ausführlich OLG Celle, Beschluss vom 27.03.2019 – 3 U 3/19, BeckRS 2019, 11630 Rn. 33). Daher kann ein legitimes organisatorisches Bedürfnis der Beklagten nach einer einfachen Vertragsabwicklung hinsichtlich der hier in Rede stehenden Regelungen nicht erkannt werden.

Darüber hinaus ist – bei der insofern anzustellenden Gesamtbetrachtung – nicht außer Acht zu lassen, dass der Bausparer, anders als bei anderweitigen Dauerschuldverhältnissen nicht die Möglichkeit hat, sich ohne wesentliche Nachteile im Hinblick auf veränderte Allgemeine Geschäftsbedingungen von dem Vertrag loszusagen (OLG Celle, Beschluss vom 27.03.2019 – 3 U 3/19, BeckRS 2019, 11630 Rn. 34).

(b) Dass „vereinbarte“ Änderungen ihrerseits der Ausübungskontrolle unterliegen, gleicht diesen Umstand nicht aus.

Schon die Prämisse, eine mittels Zustimmungsfiktion eingeführte Klausel könne ihrerseits anhand der §§ 307 ff. BGB überprüft werden, gilt keineswegs allgemein. Gerade Änderungen, die unmittelbar die vertraglichen Hauptleistungspflichten betreffen, sind nach § 307 Abs. 3 Satz 1 BGB grundsätzlich der Inhaltskontrolle entzogen. Damit liegt in der Ausübungskontrolle schon in den Fällen, die besonders tiefgreifend in das Vertragsgefüge eingreifen, kein Umstand, der die Interessenabwägung zugunsten der Beklagten beeinflussen könnte (BGH, Urteil vom 27.04.2021 – XI ZR 26/20 Rn. 27).

Überdies schützt § 307 BGB nur vor einer unangemessenen Benachteiligung des Verbrauchers durch geänderte Allgemeine Geschäftsbedingungen, nicht aber davor, eine Änderung – ob angemessen oder nicht – im Rahmen der Privatautonomie und des Grundsatzes „pacta sunt servanda“ abzulehnen. Der Schutzzweck der § 305 Abs. 2, § 311 Abs. 1, §§ 145 ff. BGB wird daher durch eine nachträgliche Inhaltskontrolle nur unzureichend gewahrt.

(4) Hier ist auch nicht nur von einer bloßen teilweisen Unwirksamkeit der Regelung in § 21 Abs. 3 lit. a ABB auszugehen.

Eine Anpassungsbefugnis, die sich nur auf die § 16 Abs. 5 ABB und § 22 ABB bezöge, würde sich im Gesamtgefüge des Vertrags nicht mehr als sinnvoller Regelungsgehalt darstellen, da damit nur noch Marginalia unter diese Bestimmung fielen. Hierfür eine besondere Regelung aufrechtzuerhalten, wäre nicht sinnvoll. Die Unwirksamkeit der Teilklausel ergreift daher die Gesamtklausel.

B.

Die Ordnungsmittellandrohung folgt aus § 890 ZPO (Antrag Ziff. II).

C.

Über den Unterlassungsanspruch hinaus kann der Kläger indes einen Folgenbeseitigungsanspruch gemäß §§ 8 Abs. 1 Satz 1, 3a UWG nicht mehr erfolgreich geltend machen (Antrag Ziff. III), nachdem die Beklagte im Termin vom 05.02.2024 eine strafbewehrte Unterlassungserklärung hinsichtlich der beanstandeten Klausel in § 17 Abs. 1 ABB abgegeben hat.

1. Die bloße Unwirksamkeit einer Klausel, die hier deswegen anzunehmen ist, weil die Regelung in § 17 Abs. 1 ABB die Vertragspartner der Beklagten unangemessen benachteiligt (§ 307 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB), da sie von wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung abweicht (vgl. nur BGH Urteil vom 15.11.2022 – XI ZR 551/21 Rn. 33 ff.), genügt unter Berücksichtigung der sich vom UKlaG gegenüber dem UWG unterscheidenden Intention für einen Folgenbeseitigungsanspruch gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 UWG zwar nicht.

Es kommt vielmehr auf den Gebrauch der unwirksamen Klausel und dessen Folgen nebst Umfang der Beeinträchtigung an (OLG Celle, Beschluss vom 27.03.2019 – 3 U 3/19, BeckRS 2019, 11630 Rn. 40). Die hier in Rede stehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind indes ab dem 01.10.2020 verwendet worden und daher zum Gegenstand zahlreicher Verträge geworden. Auf dieser Grundlage hat die Beklagte vielfach die Gebühren eingezogen. Dass die Beklagte – von sich aus – die Folgen beseitigt hätte, obwohl die maßgebliche Entscheidung des Bundesgerichtshofs bereits von Ende 2022 stammt, ist nicht ansatzweise erkennbar; entsprechend hat sie auch erst im Termin zur mündlichen Verhandlung vom 05.02.2024 eine ausreichende, diesbezügliche Unterlassungserklärung abgegeben.

2. Das Begehren des Klägers erweist sich auch nicht als unverhältnismäßig.

Der Anspruch wäre insofern nicht dahingehend zu begrenzen, dass nur solche Bausparer informiert werden, deren Anspruch noch nicht verjährt ist. Zwar hat die Beklagte sich – was insofern grundsätzlich beachtlich ist (vgl. dazu OLG Stuttgart, Urteil vom 17.10.2019 – 2 U 107/14, BeckRS 2019, 62101 Rn. 64 ff.) – darauf berufen, gegenüber einem etwaigen Informationsanspruch die Einrede der Verjährung zu erheben. Soweit eine kenntnisabhängige Verjährung in Rede steht, vermag die diesbezügliche Frist in Ansehung der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 15.11.2022 – XI ZR 551/21 – indes allenfalls zum Ende des Jahres 2022 zu laufen begonnen haben, so dass frühestens erst nach dem Ende des Jahres 2025 mit einer erfolgreichen Einrede gerechnet werden könnte. Daher wäre derzeit eine solche Beschränkung nicht angezeigt, nachdem die Informationspflicht bereits einen Monat nach Eintritt der Rechtskraft greifen soll.

3. Es fehlt indes an der zur Annahme eines solchen Anspruchs erforderlichen weiterhin bestehenden Gefährdung der Interessen der Bausparer.

Das Begehren des Klägers ist darauf gerichtet, die jeweiligen Verbraucher als Bausparer bei Fortführung der betroffenen Verträge über die Unwirksamkeit der Klausel zu unterrichten. Die Wiederherstellung irgendeines ursprünglichen Zustandes soll der Beklagten demgegenüber nicht auferlegt werden. Es geht weder darum, den Bausparern einen durch die Verwendung der beanstandeten Klausel verursachten Schaden zu ersetzen, noch sie anderweitig so zu stellen, als wären die Verträge nicht abgeschlossen worden. Vielmehr richtet sich die vom Kläger begehrte Verurteilung der Beklagten aus § 8 UWG allein auf die künftige Beseitigung der von der unwirksamen Klausel weiterhin ausgehenden Gefährdung (vgl. dazu BGH, Urteil vom 31.03.2021 – IV ZR 221/19 Rn. 55).

Soll aber der Verbraucher damit nicht vor den Folgen seiner geschäftlichen Entscheidung, nämlich vor ihren Auswirkungen geschützt werden, sondern bloß eine Abwehr einer bereits eingetretenen, aber fortwirkenden Beeinträchtigung in Gestalt einer Gefährdung der Verbraucherinteressen erreicht werden (vgl. Köhler, WRP 2019, 269 Rn. 27), dann ist diese Gefahr durch die von der Beklagten im Termin zur mündlichen Verhandlung abgegebene strafbewehrte Unterlassungserklärung ausgeräumt. Die vom Kläger zu Recht beanstandete Klausel kann in laufenden Verträgen

einen Bausparer auch nicht zu künftigen Fehlentscheidungen veranlassen, da bei dieser nicht in Rede steht, dass er aufgrund der irrtümlichen Annahme einer Wirksamkeit von der Geltendmachung seiner Rechte absehen würde.

D.

Der Kläger kann nach § 5 UKlaG i.V.m. § 13 Abs. 3 UWG die Erstattung seiner anteiligen Personal- und Sachkosten in Form einer Kostenpauschale verlangen, da seine ursprünglichen Begehren berechtigt gewesen sind und sie sich hinsichtlich der Klaganträge Ziff. I 1 und Ziff. III erst infolge der im Termin zur mündlichen Verhandlung vor der Kammer als nicht mehr begründet erwiesen haben.

Die hier geltend gemachte Höhe der Kosten erscheint (noch) angemessen und wurde von der Beklagten nicht bestritten. Der Betrag ist nach §§ 288, 291 BGB i.V.m. § 187 BGB in entsprechender Anwendung zu verzinsen.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 1 ZPO bzw. aus § 91a ZPO, soweit die Parteien den Rechtsstreit bezüglich des Antrags Ziff. 1 1 übereinstimmend für erledigt erklärt haben. Insofern sind der Beklagten die Kosten aufzuerlegen, weil die Regelung in § 17 Abs. 1 ABB die Vertragspartner der Beklagten unangemessen benachteiligt (§ 307 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB) und daher unwirksam ist sowie mangels vor der mündlichen Verhandlung abgegebener ausreichender strafbewehrter Unterlassungserklärung nicht anzunehmen, dass die erforderliche Wiederholungsgefahr entfallen wäre. Dies führt in einer Gesamtschau dazu, eine Kostenaufhebung als angemessen anzusehen.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in § 709 ZPO bzw. §§ 709, 711 ZPO.

Der Streitwert wird – dem Interesse des Klägers folgend – gemäß § 3 ZPO auf 17.500 Euro festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Stuttgart
Urbanstraße 20
70182 Stuttgart

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Vorsitzender Richter
am Landgericht

Richter
am Landgericht

Richter
am Landgericht